

**Satzung der Garagengemeinschaft
„Grenzweg am Bahndamm e.V.“**

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Garagengemeinschaft führt den Namen Garagengemeinschaft Erfurt „Grenzweg am Bahndamm e.V. Reineckes Hof“.
- (2) Die Garagengemeinschaft hat ihren Sitz in Erfurt (in obigem Objekt begrenzt), Gemarkung Gispersleben- Kiliani, Flur 4, Flurstück 14/1, 14/2 und 196/11.
- (3) Sie ist unter diesem Namen und der Nr. VR 161145 am 25.10.1995 im Vereinsregister im Registergericht eingetragen.

§ 2
Ziel und Aufgaben der Garagengemeinschaft

- (1) Die Garagengemeinschaft Erfurt „Grenzweg am Bahndamm e.V.“ wird gebildet durch den Zusammenschluss von allen Garageneigentümern zur gemeinsamen Werterhaltung sowie zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des Garagenkomplexes.
- (2) Der Garagenkomplex besteht aus 126 Garagen.
Dazu gehören folgende Einrichtungen:
1 Zufahrtstraße
1 Zählerkasten
Entwässerungskanäle und Kabelverlegungen
- (3) Alle Garagen haben elektrische Beleuchtung.
- (4) Die Zustimmung für die Errichtung des Garagenkomplexes wurde von den damaligen zuständigen Organen bzw. Fachbereichen des Stadtbezirkes Nord der Stadt Erfurt erteilt.
Sie sind in dem Zeitraum 1980 bis 1988 entstanden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Garagengemeinschaft ist jeder Garageneigentümer.
Ausnahme: Garagen, die im Besitz der Stadt vermietet sind, hier kann der Mieter Mitglied werden, für welchen gleich lautend die Satzung gilt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Garagengemeinschaft geht über durch Erbschaft, Schenkung oder Verkauf.

§ 4
Rechte der Mitglieder

- (1) Jeder Angehöriger der Garagengemeinschaft kann seine Garage und die Gemeinschaftsanlagen für die Unterstellung, Wartung und Pflege seines eigenen Fahrzeuges bei der Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit sowie Ordnung und Sicherheit nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Eigentumsgarage zu vermieten (Nutzungsaustausch). Eine solche Nutzungsänderung befreit das Mitglied nicht von sämtlichen Pflichten dieser Satzung.

Versäumnisse und Verstöße des Mieters gehen eindeutig zu Lasten des Garageneigentümers. Die Vermietung bzw. der Nutzungsaustausch ist zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern sind die Grundregeln für die Unterstellung und Wartung der Fahrzeuge sowie die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und der baulichen Anlagen entsprechend der Brandschutzvorschriften und der Satzung einzuhalten und zu beachten. Sie gelten auch für Mieter und sonstige Nutzer der Garage.

(2) Jedes Mitglied der Garagengemeinschaft ist verpflichtet, zur gemeinsamen Werterhaltung des Garagenkomplexes 2 Stunden pro Garage zur Werterhaltung jährlich zu erbringen. Zweimal jährlich findet ein gemeinsamer Einsatz im Frühjahr/ Herbst statt. Eine individuelle Absprache zum Arbeitseinsatz ist möglich und mit dem Vorstand abzustimmen. Der Einsatz wird am letzten Samstag im April bzw. September in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Garagenmitglieder, die weder im Frühjahr noch im Herbst teilnehmen haben, eine Pauschale in Höhe von 15 Euro pro Garage bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied der Garagengemeinschaft ist verpflichtet, umgehend Adressenänderungen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Eigentümers. Bei vermietenden Garagen sind die Anschriften und Telefonnummern der Mieter dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Arbeiten an den elektrischen Anlagen sowie bauliche Veränderungen sind verboten. Falls in Ausnahmefällen solche Veränderungen durchgeführt werden müssen, dürfen diese nur nach Genehmigung des Vorstandes der Garagengemeinschaft und nur von zugelassenen Fachkräften durchgeführt werden.

(5) Die Dachkonstruktion sowie die Wände dürfen aus Sicherheitsgründen nicht zusätzlich belastet werden.

(6) Innerhalb des Garagenkomplexes gilt die Straßenverkehrsordnung in der aktuellen gültigen Fassung.

(7) Der Umgang mit offenem Feuer (auch Grillen) ist im Garagenkomplex verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

(8) Für das schuldhafte Verhalten Einzelner entstandene Schäden, haften der oder die Verursacher und nicht die Garagengemeinschaft.

(9) Bei der Stromabnahme ist von jedem Mitglied das Prinzip der Sparsamkeit strengstens zu beachten (z.B. Aufladung der Batterie, kleine Arbeiten am eigenen Fahrzeug). Die Stromentnahme für Heizung, Kühlgeräte und ähnliches ist verboten. Das Laden von Elektrogeräten für gewerbliche Zwecke ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird eine pauschale Abgabe (nach ermitteltem Umfang) vom Eigentümer gefordert.

(10) Fahrzeugwäsche ist im Garagenkomplex verboten.

(11) Verunreinigungen des Erdreiches durch Öl- und Schmierstoffe bei Reparaturen und das Ablegen von Müll auf dem Gelände ist verboten. Bei Verstößen wird auf Kosten der Eigentümer die Entsorgung vorgenommen.

§ 6 Verkauf der Garage

(1) Dem Verkauf bzw. anderer Eigentümerwechsel wird lt. Vertrag vom 01.09.2010 von der Grundstückseigentümerin (Stadt) zugestimmt und diese überträgt die Vollmacht zur Vertragsübergabe an den Garagenverein.

Der Veräußerer (Verkäufer) und der Erwerber (Käufer) der Eigentumsgarage sind verpflichtet, unverzüglich den Garageneigentumsübergang bzw. den Nutzungsübergang und gleichzeitig Vertragseintritt des Erwerbers in diesem Vertrag schriftlich an den Vorstand der Garagengemeinschaft mit Übergabe einer Original-Urkunde (Kaufvertrag, Erbschein, Vertragsübernahme) über diesen Garagenerwerb und diesen Vertragseintritt zu melden.

Dabei sind die ladungsfähige Anschrift, Geburtsdatum und Telefon-Nummer des Erwerbers schriftlich anzugeben.

(2) Die Vordrucke zur Vertragsübernahme sind beim Vorstand erhältlich.

§ 7 Nutzungsentgeld

(1) Das Nutzungsentgeld für einen Garagenstellplatz wird durch die gültige Nutzungsvereinbarung mit der Stadt festgelegt und ist in der Anlage 1 benannt.

(2) Das Nutzungsentgeld ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres auf das Garagenkonto (siehe Anlage 1) zu überweisen.

(3) Die Garagengemeinschaft ist verpflichtet bis zum 31.03. jährlich die im Vertrag festgelegte Summe auf die Bankverbindung der Stadtverwaltung zu überweisen.

(4) Säumige Garageeigentümer werden schriftlich zur sofortigen Zahlung gemahnt. Die zusätzlich anfallenden Mahngebühren werden vom säumigen Garageneigentümer eingefordert. Der Zahlungsverzug wird der Grundstückseigentümerin angezeigt.

§ 8 Finanzierung der Garagengemeinschaft

(1) Zur Regelung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben der Garagengemeinschaft wird ein Konto geführt. Konto siehe Anlage 1

(2) Jeder Garageneigentümer ist verpflichtet, zur Finanzierung der Gemeinschaftskosten (Elektroenergie, Instandhaltungs- und Pflegekosten an den Gemeinschaftseinrichtungen sowie Brandschutzversicherung) jährlich einen Umlagebetrag auf das Konto der Garagengemeinschaft einzuzahlen (siehe Anlage 2).

(3) Erhöhungen können sich aus Veränderungen der abgeschlossenen Verträge ergeben. Diese Umlage wird vom Vorstand einheitlich festgelegt und ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto der Garagengemeinschaft zu überweisen.

(4) Zahlungsverzögerungen werden mit Mahngebühren wie folgt belegt:

- | | | |
|------------|--------------|--|
| 1. Mahnung | Mahngebühr | 2,50 € |
| 2. Mahnung | Mahngebühr | 5,00 € |
| 3. Mahnung | Mahnbescheid | Gerichtsverfahren in Zuständigkeit der Stadtverwaltung |

Die Verfügungsberechtigung für das genannte Bankkonto der Garagengemeinschaft erfolgt jeweils mit mindestens 2 Unterschriften. Die Verfügungsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt.

(5) Die ordnungsgemäße Führung der Finanzen/ Bankkontos wird jährlich durch die Revisionskommission überprüft. Die Revisionskommission wird in der Anlage 3 namentlich benannt.

§ 9 Organe der Garagengemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlungen
Der Vorstand
Die Revisionskommission

§ 10
Die Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Garagengemeinschaft. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wenn es die Belange der Gemeinschaft erfordert, kurzfristig einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Wohnanschrift des Garagenmitgliedes und hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Garagengemeinschaft. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Garagengemeinschaft bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse/ Anträge erfolgt offen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind im wesentlichen:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. entsprechende Änderungen
- b) Wahl des Vorsitzenden (einschl. Nachfolgekandidaten)
- c) Wahl der Revisionskommission (einschl. Nachfolgekandidaten)
- d) Beschlussfassung über Gemeinschaftsleistungen, finanzielle Beiträge o.ä.
- e) Beschlussfassung über Sanktionen und Maßnahmen nach erfolgter Mahnung
- f) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenbeziehungen und des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
 - Kassierer
 - Verantwortlicher für Objektmanagement
 - Verantwortlicher für Brandschutz und Energie
- und wird alle 4 Jahre neu gewählt

(2) Der Vorstand hat die laufende Geschäftsführung der Gemeinschaft zu organisieren und zu regeln sowie die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt.

Es müssen immer 2 Unterschriften der Vorstandsmitglieder vorhanden sein.

(4) Als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Revisionskommission (die regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen) im Monat Dezember je 50,- Euro für entstandene Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr.

§ 12
Schlichtungsverfahren

(1) Auftretende Streitigkeiten bei Nichteinhaltung der Regelungen der Satzung können im Schlichtungsverfahren durch den Vorstand der Garagengemeinschaft entschieden werden.

(2) Führt dies zu keinem Erfolg, ist eine zivilrechtliche Klärung anzustreben.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern der Garagengemeinschaft und wird für den Wahlzeitraum in der Anlage 3 namentlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht und die Pflicht, die Konten und das Belegwesen mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(4) Das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht schließt die Einhaltung der Satzung ein.

(5) Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vorzulegen, der zu bestätigen ist.

§ 15
Inkraftsetzung der Satzung

(1) Die vorliegende Satzung wurde vom Vorstand am 02.02.2016 verabschiedet und der Mitgliederversammlung am 09.04.2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Die Änderungen dieser Satzung einschließlich der Garagenordnung bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Alle bisher getroffenen Festlegungen (Statuten) verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

**Anlage 1
Garagenkonto**

Garallengemeinschaft Erfurt
DE16 8205 1000 0163 0795 44
HELADEF1WEM

Das Nutzungsentgeld (Pacht) bis zum 31.12.2018 jährlich 97,50 €.
Zu diesem Zeitpunkt läuft der 10- Jahresvertrag mit der Stadt aus und muss neu verhandelt werden.

**Anlage 2
Umlagebetrag**

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

4,00 Euro Elektroenergie

3,50 Euro Versicherung DEVK

11,00 Euro Instandhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen

1,50 Euro Kontoführungsgebühren/Verwaltungsgebühren

20,00 Euro

Termin der Einzahlung des Umlagebetrages:

31. Januar des lfd. Jahres, fristgemäß Eingang Garagenkonto

**Anlage 3
Revisionskommission**

Engler, Margrit	Tel. 0361- 2113507
Bostelmann, Thomas	Tel. 036201- 59421
Stein, Helga	Tel. 0361- 7923290

**Anlage 4
Ansprechpartner Vorstand**

Vorsitzende	Große, Ursula Moskauerstr. 50 99091 Erfurt	Tel. 0361- 7456031
Kassierer	Uhlig, Rainer Blumenstr. 8 99092 Erfurt	Tel: 0173- 9432777
Brandschutz Energie	Udhardt, Lutz J.-Gagarin Ring 130 /502 99084 Erfurt	Tel. 0361- 6435128
Objekt- verantwortlicher	Oliwiak, Steve Berliner Str. 118 99091 Erfurt	Tel. 0361- 6573276
Ehrenmitglied	Kretschmer, Horst Warschauerstr. 1 /106 99089 Erfurt	Tel. 0361- 7922911

Anlage 5
Bußgelder Verstoß Satzung

Lt. unserer aktuellen Satzung vom 1.4.2016 sind alle Eigentümer (ET) Mitglied in unserem „Garagengemeinschaft e.V.“ und somit zur Einhaltung unserer Satzung verpflichtet. Der Vorstand behandelt zur Vorstandssitzung die Verstöße und legt durch Beschluss die Höhe des Bußgeldes fest. Die Eigentümer werden vom Vorstand angeschrieben und das Bußgeld eingefordert (siehe §8 Abs.4).

Verstoß	siehe Satzung	Bußgeld in €
Nichterbringung Arbeitseinsatz pro Jahr	§ 5 Abs. 2	15,00
Meldung ET Adressänderung, Tel u.ä.	§ 5 Abs. 3	10,00
Meldung Mieter bei Vermietung (pro Garage)	§ 5 Abs. 3	10,00
bauliche Veränderung elek. Anlage	§ 5 Abs. 4	Rückbau Fachfirma
Grillen sowie off. Feuer	§ 5 Abs. 7	50,00
Stromentnahme Heizung, Kühlschrank u.ä.	§ 5 Abs. 9	30,00
Stromentnahme Elektrofahrzeug + entspr. Batterien	§ 5 Abs. 9	50,00
Stromentnahme gewerblich + entspr. Maschinen	§ 5 Abs. 9	50,00
Verunreinigungen + Müllentsorgung	§ 5 Abs. 11	Entsorgung Fachfirma
Abgabe Vertragsunterlagen z.B. bei Verkauf (Frist 1 Monat)	§ 6 Abs. 1	10,00
Nutzungsentgeld + Umlage	§ 7 Abs. 4	Mahngebühren §8 Abs 4
Nichtzahlung Verstoß	Anlage 5	Mahngebühren §8 Abs 4